

# BauPVO

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom  
09.03.2011 – „Bauproduktenverordnung“

**Dipl.-Ing. Herbert Gottschalk**

**Bauprodukte, Baustoffe, Materialien,  
Zulassungen, CE Kennzeichen**



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**



Industrie Service



## CE Kennzeichnung / Chronologie

- 21.12.1988: Einführung der BauproduktenRiLi (Hintergrund: Handelsrecht, freier Handel)
- 09.03.2011: Verabschiedung der Bauproduktenverordnung – Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten mit Übergangsregelungen. (Hintergrund: Handelsrecht);
- 01.07.2013: Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung (BauPVO) gemäß Art. 68 BauPVO
- 16.10.2014: EuGH-Urteil: Verstoß der BRD gegen die BauproduktenRiLi mit zweijähriger Übergangsfrist bis zum 15./16.10.2016;
- Ab 16.10.2016: Für harmonisierte Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung sind für Produktleistungen keine allg. bauaufsichtlichen Zulassungen oder sonst. nationalen Verwendbarkeitsnachweise, Ü-Nachweise und zus. Ü-Kennzeichnungen mehr möglich.
- In Deutschland wollte man es nicht wahrhaben bzw. „hat es verschlafen“, dass das deutsche System mit Zulassungen, Verwendbarkeitsnachweisen, Ü-Nachweisen bzw. Kennzeichnungen bezüglich harmonisierten Bauprodukten „gestorben war“.
- Ziel ist der freie Warenverkehr innerhalb Europas;

## CE Kennzeichnung / harmonisiertes Bauprodukt

### Harmonisiertes Bauprodukt?

- Was ist ein Bauprodukt?  
Als Bauprodukt wird jedes Produkt oder jeder Bausatz bezeichnet, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt. (Verordnung (EU) Nr. 305/2011 Artikel 2)
- Was ist ein harmonisiertes Bauprodukt? Harmonisierte Bauprodukte, sind Bauprodukte, für die es eine harmonisierte Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung (ETB) gibt. Harmonisierte Normen werden im Auftrag der Europäischen Kommission von europäischen Normungsgremien erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das bedeutet, dass für diese Bauprodukte EU-weit die gleichen Grundanforderungen gestellt werden.
- Beispiele:  
im Wesentlichen geht es um Produkte die in der Bauregelliste B1 stehen;
  - Bauregelliste A: Deutschland, z. B. Betonstahl, Bauholz
  - Bauregelliste B: Europa, z. B. Zement, Rohre, Abdichtmaterialien, Dämmstoffe, Fenster, Fliesen, Heizkessel, Bodenbeläge
  - Bauregelliste C: untergeordnete Bauprodukte

## CE Kennzeichnung / was bedeutet das?

- Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes EuGH vom 16.10.2014 (Verfahren EU Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) wurde die BRD dazu verurteilt ab **10/2016** das EU Recht endgültig (ohne weitere Frist) anzuwenden;
- Es dürfen nicht mehr Zulassungen, Zustimmungen im Einzelfall, Übereinstimmungserklärungen usw. herausgegeben werden, sondern die CE Kennzeichnung gilt (für in Verkehr gebrachte Produkte gelten bestehende Zulassungen bis zum Ablauf weiter);
- Jedes harmonisierte Bauprodukt darf frei innerhalb Europa gehandelt werden; über die Erlaubnis zum Einbau entscheidet z. B. bei Brandschutztüren die Anforderung an das Bauwerk;
- CE heißt: das Produkt darf in Verkehr gebracht werden („darf im Baumarkt verkauft und im Gartenhaus eingebaut werden“)
- Es ist zusätzlich eine „Leistungserklärung“ notwendig, damit das Produkt vom Planenden bzw. Bauenden beurteilt werden kann und in Bauwerken eingebaut werden darf; Leistungserklärung und technische Dokumentation müssen in der Landessprache (Deutsch) abgefasst sein;
- In der Leistungserklärung muss stehen, für welche Zwecke und mit welchen wesentlichen Merkmalen / (Eigenschaften) das Produkt eingebaut werden kann, also was es „leisten“ kann; (Merkmale werden in Stufen und Klassen angegeben);

## CE Kennzeichnung / was bedeutet das?

- Früher hat, z. B. im Rahmen des Zulassungsverfahrens, das deutsche Institut für Bautechnik darauf geachtet, dass das Produkt alle notwendigen Eigenschaften besaß, damit es vollständig konform mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, verwendet werden konnte. Sicher wurden mindestens die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten. (Früher „Bauproduktepolizei“ (DIBt); „Baupolizei“ (ARGE BAU, OBB))
- Die Geeignetheit eines Produktes wurde quasi „von oben herab“ überprüft.

Beispiele:

- Damit ein Fenster eine Zulassung bekam, wurde überprüft ob die Mindestanforderungen bezüglich Schallschutz, Wärmeschutz, Statik, Brandschutz, Umweltgerechtigkeit, Schlagregenschutz, Luftdichtheit usw. vorhanden waren. (Wie ist das bei CE?)
- Damit ein Dämmmaterial eine Zulassung bekam, wurde auch überprüft, ob das Material ein bestimmtes Glimmverhalten aufweist. Gemäß CE System wird diese Eigenschaft nicht gefordert, weil Deutschland das nicht in die Harmonisierung eingebracht hat. (Was wird daraus?)

## CE Kennzeichnung / was bedeutet das?

- **Neu:** Planer und Baufirma müssen jetzt selbst wissen, was das Produkt infolge der vertraglichen Zusicherungen (vereinbarte Beschaffenheit) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik leisten können muss!!!! Die Verantwortung wurde „nach unten“ gelegt. (Bauherr, Entwurfsverfasser und Unternehmer haften für die „richtige“ Produktwahl, der Produkthersteller für die Leistungserklärung)
- Deutschland darf weiterhin Anforderungen an Bauwerke bzw. Bauteile stellen (z. B. an die Fassade hinsichtlich Schallschutz oder Brandschutz), die sich durchaus von Anforderungen in anderen Ländern unterscheiden. Man darf aber die Eigenschaften nicht direkt an das Produkt stellen (z. B. Fenster oder Wandbaustoff). !! Die allgemein anerkannten Regeln der Technik bleiben gleich!!  
Beispiel:  
Wenn für eine Außenwand in einem Wohngebiet ein bestimmter Schalldämmwert gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik geschuldet ist, kann man diesen mit besseren Fenstern und schlechteren Wänden bzw. umgekehrt erreichen. Das muss der Planer bestimmen und dementsprechende Anforderungen an die Baustoffe ableiten. Deutschland darf aber nicht „von vorne herein“ nur Baustoffe ins Land lassen, die z. B. bei Fenstern immer einen „Mindestwert“ hinsichtlich des Schallschutzes aufweisen.

## CE Kennzeichnung Gefahren

- Eine CE Kennzeichnung erhält man, wenn auch nur eine Eigenschaft ausgewiesen ist; (also beim Fenster z. B. nur der Wärmedämmwert, nicht der Schallschutz, Schlagregenschutz usw.)
- Es ist erlaubt, zu anderen Eigenschaften „NPD“ auszuweisen (no Performance determined)
- Es müssen nicht einmal alle Eigenschaften aufgeführt werden, also auch nicht mit NPD
- Deshalb braucht man die Leistungserklärung und das Wissen um die notwendigen Eigenschaften
- Woher soll der normale Planer bzw. Bauleiter wissen, welche Eigenschaften er, abgeleitet aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik für das gesamte Bauwerk, beachten muss?

### Grundanforderungen an Bauwerke

BWR 1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
BWR 2	Brandschutz
BWR 3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
BWR 4	Sicherheit und <i>Barrierefreiheit</i> bei der Nutzung
BWR 5	Schallschutz
BWR 6	Energieeinsparung und Wärmeschutz
BWR 7	<i>Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen</i>

## CE Kennzeichnung **Gefahren**

- Die Prüfung nach EU Recht wird nach den in den sogenannten harmonisierten Normen beschriebenen Prüfungen vorgenommen (hEN). Die Leistungsmerkmale bzw. die Prüfungen können sich hierbei nennenswert vom Niveau der deutschen Anforderungen unterscheiden.



Beispiel: es ist nicht sichergestellt, dass der u-Wert einer Verglasung (z. B. EN 673) dem „deutschen“ u-Wert entspricht. Mit diesem wurde aber der EnEV Nachweis gerechnet! Gibt es z. B. in Deutschland einen Mindestwert, wird dieser nicht durch die CE Kennzeichnung abgesichert!

- Achtung: Schreibt ein Planer auf der Basis von hEN Normen aus, erhält er auch nur „europäisches Niveau“ und entspricht damit nicht sicher den Anforderungen die in Deutschland gestellt sind.
- Achtung: Baufirmen / Baubeteiligte haben eine Pflicht Bedenken anzumelden, wenn sie erkennen können oder müssen, dass mit gewissen Produkten die Anforderungen nicht erreicht werden können.





**CE Kennzeichnung Gefahren Beispiel**

 	
<p><b>DEKLARACJA ZGODNOŚCI WE NR 799</b>  <b>DECLARATION OF CONFORMITY</b>                  OPOLGLASS Sp. z o.o.                  Ul. Składowa 6                  45-125 Opole                  Polska / Poland</p>	
<p>05.07.2011</p>	
<p><b>EN 1279-5+A2</b></p>	
<p>Szyby zespolone izolacyjne przeznaczone do użytku w budownictwie i pracach budowlanych  <i>Insulating glass unit , intended to be used in buildings and construction works</i></p>	
<p>8float/12CR+argon/4silverstar EN 2plus/14CR+argon/VSG44.1SR planiyherm ultra n</p>	
	<p>Jednostka</p>

## CE Kennzeichnung **Gefahren Beispiel**

<u>Wlasciwości:</u>	<u>Characteristics</u>	<u>Unit of meas.</u>	<u>Wartość Value</u>	<u>Norma Standard</u>
Odporność na ogień	<i>Resistance to fire</i>		NPD	EN-13501-2
Reakcja na ogień	<i>Reaction to fire</i>		NPD	EN-1350 -1
Odporność na uderzenie pocisku	<i>Bullet resistance</i>		NPD	EN 1063
Odporność na wybuch	<i>Resistance to explosion</i>		NPD	EN 13541
Odporność przeciwwłamaniowa	<i>Resistance to burglary</i>		NPD/NPD/NPD	EN 356
Odporność na wahadłowe uderzenie ciała	<i>Resistance to pendulum body impact</i>		NPD/NPD/2B2	EN 12600
Odporność na nagłe zmiany temperatury oraz różnice temperatur	<i>Resistance to sudden temperature change and temperature differentials</i>	K	40K/40K/40K	EN 572
Odporność na siłę wiatru, napór śniegu oraz stale i przyłożone obciążenia	<i>Resistance to wind, snow, permanent Or imposed load</i>	mm	8//4//8	-
Bezpośrednia izolacyjność od dźwięków powietrznych	<i>Direct air borne sound reduction</i>	dB	RW=45dB	EN 12758
Współczynnik przenikania ciepła	<i>Thermal transmittance factor</i>	W/(m <sup>2</sup> .K)	0.7	EN 673
Przepuszczalność światła tL	<i>Transmittance factor</i>		69 %	EN 410
Odbicie światła rL/r'L	<i>Reflectance factor</i>		15%	EN 410
Przepuszczalność energii promieniowania słonecznego tE	<i>Solar direct transmittance factor</i>		39%	EN 410
Odbicie energii promieniowania słonecznego rE/r'E	<i>Solar direct reflectance factor</i>		30%	EN 410
Współczynnik g	<i>Total solar energy transmittance factor</i>		51%	EN 410

**Es wird einfach angegeben, dass nichts festgestellt wurde**

**Entspricht eher nicht dem „alten“ deutschen Niveau**

**!! Nur Glas geprüft: nicht Rahmen nicht Schlagregen usw.**

## CE Kennzeichnung

### Wichtige Urteile

Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der Verwendung nicht zugelassener Baustoffe?

#### Das Problem

Weist eine Bauleistung einen Mangel auf, hat der Auftraggeber Anspruch auf Mangelbeseitigung durch Nachbesserung. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, oder würde es einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten, fragt sich, ob der Auftragnehmer den Auftraggeber statt der Nachbesserung auch auf einen Ausgleich in Form einer Minderung des Werklohns verweisen kann.

#### Fall:

Der vom AG beauftragte Sachverständige stellt fest, dass der AN mehrere, nicht zugelassene Bauprodukte eingebaut hat, u. a. einen nicht bauaufsichtlich zugelassenen und auch nicht geeigneten Stoff zur Dämmung der Bodenplatte verwendet hat, was negative Auswirkungen auf die Statik des Gebäudes haben kann. Der Sachverständige schlägt eine Reihe von Nachbesserungsmaßnahmen vor, die zwar nicht zur vollständigen Mangelbeseitigung führen, jedoch die Standsicherheit des Gebäudes gewährleisten.

Zur Abgeltung des verbleibenden Restmangels bietet der AN einen angemessenen Abzug vom Werklohn an.

Der Auftraggeber lehnt dies ab und verlangt den Abriss und Ersatz sämtlicher damit verbundenen Kosten.

Kann der Auftraggeber dies durchsetzen?

Anwalts- und Mediatorensuche! Bau-Spezialisten finden Sie auf [www.bausuchdienst.de](http://www.bausuchdienst.de)

§ 633 BGB

§ 13 VOB/B

Mangelbegriff

– nicht zugelassene Baustoffe

Ein Auftraggeber kann grundsätzlich darauf

## CE Kennzeichnung

### Die Entscheidung

Das OLG Köln – Az.: 16 U 63/15 – stellt mit dem Urteil vom 16. 03. 2016 fest, dass der Auftraggeber den Abriss des Gebäudes verlangen kann und spricht ihm den Ersatz des gesamten hierdurch entstehenden Aufwands zu.

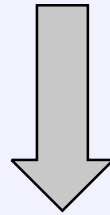
Der Auftragnehmer schuldet ein auch in bauaufsichtsrechtlicher Hinsicht zulässiges Bauwerk, was in diesem Fall nicht durch Nachbesserungsmaßnahmen zu erreichen ist.

Ein Auftraggeber „kann grundsätzlich darauf bestehen, dass alle Einzelheiten der vertraglichen Vereinbarung durch Nachbesserung erfüllt werden. Er ist nicht verpflichtet, einem Angebot des Auftragnehmers zuzustimmen, wonach vertraglich abweichende Modalitäten geliefert werden und unter Umständen der Minderwert durch eine Zahlung des Unternehmers ausgeglichen wird.“

Allein die auch nach Durchführung der vorgeschlagenen Nachbesserungsarbeiten fortbestehenden **fehlenden bauordnungsrechtlichen Zulassungen** stellen erhebliche **Mängel** dar. Daran würde sich selbst dann **nichts ändern, wenn die Produkte** trotz der fehlenden bauaufsichtsrechtlichen Zulassung **technisch geeignet** wären.

## CE Kennzeichnung

**Katastrophe?**



**Lösungen für die (nächste) Zukunft**



## CE Kennzeichnung / Lösungen

- Sie können sich an unseren „alten“ Bauregellisten, der dementsprechenden „alten“ Normung und unseren „alten“ Zulassungen orientieren und den Inhalt mit dem Inhalt einer CE Kennzeichnung sowie der dazugehörigen Leistungsbeschreibung vergleichen.

Somit wissen Sie, welche Eigenschaften beachtet werden müssen und erkennen die Größenordnung von Eigenschaften.

Weil die nach EU Recht gehandelten Produkte u. U. nicht hinreichen werden, um die Sicherheitsanforderungen und insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Deutschland zu erfüllen, muss man die Leistungserklärung mit unseren „alten“ Unterlagen abgleichen.

## CE Kennzeichnung / Lösungen

- In Zukunft gibt es die VV TB (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) (gemäß § 85a MBO)

Diese ersetzt die Bauregellisten A, B und C und die Listen der technischen Baubestimmungen;

Hierin werden für die Bauwerke bzw. Bauteile die notwendigen Eigenschaften beschrieben. Damit findet man für die einzelnen Bauprodukte die Verknüpfung zu den nationalen Anforderungen.

Sollte bis Ende Januar erschienen sein????

## CE Kennzeichnung / Lösungen



Die Umstellung der MBO ist von Seiten der Fachkommission Bautechnik derzeit in drei Stufen geplant:

### 1. Stufe:

Das Ü-Zeichen fällt voraussichtlich ab 15./16.10.2016 weg. Bauaufsichtliche Zulassungen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erteilt. **Allerdings sollen die unteren Bauaufsichtsbehörden angewiesen werden, noch vorhandene Zulassungen als Grundlage für die Nachweisführung von Bauprodukten anzuerkennen, soweit die Herstellung der Bauprodukte sich seit Erteilung der Zulassung nicht geändert hat.**

### 2. Stufe:

Nach Ablauf des Notifizierungsverfahrens soll **in allen Bundesländern die VV TB bauaufsichtlich eingeführt werden. Umsetzungsziel ist Ende Januar 2017. Da die Änderungen der Landesbauordnungen auf Basis der neuen MBO sukzessive erfolgen, wird die VVTB in eine deckungsgleiche TB und Bauregelliste übersetzt.**

### 3. Stufe:

**Erst nach Umsetzung der MBO und VV TB in allen Landesbauordnungen gilt der neue Rechtszustand.**

**Die Fachkommission Bautechnik und DIBT planen erste Informationen und Handlungshilfen zur Verfügung zu stellen und Kammern und Verbänden der Planer in der Vermittlung des Themas zu unterstützen.**

### **TERMINE:**

- 26.10.2016 Informationsveranstaltung von BlngK, BAK und VBI im DIBt, Berlin
- 08.11.2016 DIBt-Symposium zur Bauproduktenverordnung im DIBt, Berlin



*Danke für die Aufmerksamkeit und die Zusammenarbeit  
TÜV SÜD wünscht weiterhin viel Erfolg*



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**

## **Kontakt**

**TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Bautechnik  
Westendstraße 199 · 80686 München**

**Herbert Gottschalk  
Telefon +49 (0)89 5791-2417  
E-Mail: [herbert.gottschalk@tuev-sued.de](mailto:herbert.gottschalk@tuev-sued.de)**

**Besuchen Sie uns unter:**

**<https://www.netinform.net/BT/Start.aspx>**